

Satzungen

der

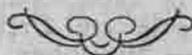
Akademischen Sektion Berlin

des

Deutschen und Oesterreichischen



Alpen-Vereins.



8 S 31
Satzung
(ca. 1890)

Archiv-
Exemplar
nicht ausleihbar

§ 1.

Zweck der Sektion.

Die U. S. B. hat den Zweck, die wissenschaftliche und touristische Kenntnis der Alpen unter der Berliner Studentenschaft zu erweitern und zu vertiefen. Als Mittel hierzu dienen Vorträge, gesellige Zusammentünfte, Sektionsbibliothek, sowie Förderung aller Unternehmungen die den Sektionszwecken entsprechen, insbesondere der Bau und die Unterhaltung der Gaudeamus-Hütte im Kübelkar (Kaisergebirge in Tirol.)

§ 2.

Arten der Mitglieder.

Die U. S. B. zählt:

- | | |
|---------------------|---------------|
| 1. Aktive | } Mitglieder, |
| 2. Außerordentliche | |
| 3. Inaktive | |
| 4. Alte Herren, | |
| 5. Ehrenmitglieder. | |

§ 3.

a) Aktive Mitglieder.

Aktives Mitglied der Sektion kann jeder an einer Berliner Hochschule immatrikulierter Student werden. Er muß mindestens einer ordentlichen Sitzung als Gast beigewohnt haben, bevor die Sektion auf sein schriftlich an den Vorstand zu richtendes Ansuchen über die Aufnahme entscheidet. Zu letzterer, welche in geheimer Abstimmung erfolgt, ist $\frac{2}{3}$ Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich.

b.) Außerordentliche Mitglieder.

Angehörige einer Berliner Hochschule, welche Mitglieder einer anderen Sektion des D. u. Oe. A.-V. oder eines akademisch-alpinen oder akademisch-touristischen Vereins sind, können durch Sektionsbeschluß mit $\frac{2}{3}$ Stimmenmehrheit zu außerordentlichen Mitgliedern ernannt werden. Sie können nicht in den Vorstand gewählt werden; im übrigen stehen sie den aktiven Mitgliedern gleich.

c.) Inaktive Mitglieder.

Nach der endgültigen Ermatrikulation darf ein Mitglied auf die Dauer von 2 Jahren — das laufende Vereinsjahr nicht mitgerechnet — mit seinen bisherigen Rechten und Pflichten der Sektion als inaktives Mitglied angehören, nur kann es nicht in den Vorstand gewählt werden.

d.) Alte Herren.

Inaktive Mitglieder, welche nach Ablauf von 2 Jahren einer anderen Sektion des D. u. Oe. A.-V. beitreten, oder welche sich verpflichten, dem Verbands der Alten Herren beizutreten, können durch Sektionsbeschluß mit $\frac{2}{3}$ Stimmenmehrheit zu Alten Herren ernannt werden. Sie können nicht in den Vorstand gewählt werden; im übrigen behalten sie ihre bisherigen Rechte.

e.) Ehrenmitglieder.

Personen, welche sich um die Sektion in hervorragender Weise verdient gemacht haben, derselben aber nicht als aktive, außerordentliche oder inaktive Mitglieder angehören, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind nicht in den Vorstand wählbar, haben in geschäftlichen Angelegenheiten nur beratende Stimme und sind von der Zahlung sämtlicher Beiträge befreit.

§ 4.

Beiträge der Mitglieder.

Die aktiven, außerordentlichen und inaktiven Mitglieder haben an die Sektionskasse monatlich 0,50 M. und an den Hüttenfonds pro Semester 1,00 M., aktive und inaktive Mitglieder außerdem jährlich 6,00 M. für den Central-Ausschuß des D. u. Oe. A.-V. zu entrichten. Alte Herren, welche die Publikationen und die Mitgliedskarte des D. u. Oe. A.-V. beziehen, haben 6,00 M. jährlich für den Central-Ausschuß zu zahlen.

§ 5.

Austritt eines Mitgliedes.

Der Austritt eines Mitglieds aus der Sektion kann jederzeit durch schriftliche Erklärung erfolgen. Doch bleibt dasselbe zur Zahlung des im § 4 erwähnten Jahresbeitrags für das laufende Jahr verpflichtet.

§ 6.

Vorstand.

Die Beforgung der Sektionsangelegenheiten und die Vertretung nach außen erfolgt durch den Vorstand.

Derselbe besteht aus fünf Mitgliedern;

1. dem I. Vorsitzenden.
2. " II. "
3. " I. Schriftführer,
4. " II. "
5. " Kassenwart.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt für jedes Jahr in der ordentlichen Hauptversammlung am Schlusse des Sommersemesters.

Tritt ein Mitglied aus dem Vorstande aus, so erfolgt die Ersatzwahl in der nächsten Sitzung.

§ 7.

Hauptversammlungen.

Das Vereinsjahr beginnt am 1. November. Im November und Juli jedes Jahres hat eine ordentliche Hauptversammlung stattzufinden. Sie ist allein zuständig für die Wahl des Vorstandes, von Ehrenmitgliedern, für Satzungsänderungen, für die Entgegennahme des Vorstandsberichtes, des Kassenberichtes, der Erteilung und Versagung, der Entlastung des Kassenwarts und für die Wahl von Kassenrevisoren. Gäste haben zu Hauptversammlungen keinen Zutritt.

§ 8.

Ordentliche Sitzungen.

In jedem Monat findet eine ordentliche Sitzung statt.

§ 9.

Ausschluss von Mitgliedern.

Die Sektion kann Mitglieder, die durch unehrenhaftes Benehmen oder auf andere Weise die Sektion oder deren Bestrebungen schädigen, durch $\frac{2}{3}$ Stimmenmehrheit ausschließen.

§ 10.

Auflösung der Sektion.

Die Auflösung der Sektion darf nur in einer Hauptversammlung und mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit erfolgen. Im Falle der Auflösung geht das Sektionsvermögen, einschließlich aller Rechte an Wege- und Hüttenbauten unentgeltlich gegen Erstattung der noch ungedeckten Anlagelkosten an den Central-Ausschuss des D. u. Oe. A. V. über.



Bibliothek des Deutschen Alpenvereins



049000573203